

Bestimmungen der Stadt Beckum über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen vom 05.11.1981

Gem. § 133 Abs. 3 Satz 2 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, ber. BGBl. I S. 3617), zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) hat der Rat der Stadt Beckum am 05.11.1981 folgende Bestimmungen über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen getroffen:

1. Erschließungsbeiträge können im ganzen vor der Entstehung der Beitragspflicht nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abgelöst werden. Die Ablösebestimmungen gelten allgemein und sind nicht auf bestimmte Fälle begrenzt. Die Ablösung von Erschließungsbeiträgen im jeweiligen Abrechnungsgebiet bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates.
 - 1.1 Über die Ablösung ist mit dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks, das der Beitragspflicht unterliegen wird, ein Ablösungsvertrag zu schließen. In dem Vertrag kann dem Eigentümer die Befugnis eingeräumt werden, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten im Falle eines Eigentumswechsels mit Zustimmung der Stadt Beckum auf den neuen Eigentümer zu übertragen.
Es besteht kein Rechtsanspruch gegen die Stadt auf Abschluss eines Ablösungsvertrages.
 - 1.2 Durch den Ablösungsvertrag wird die künftige Beitragsforderung der Stadt vorweg getilgt. Der Ablösende kann eine evtl. Überzahlung gegenüber der Stadt nicht geltend machen, während die Stadt ihrerseits bei einer evtl. Unterdeckung keinen Nachforderungsanspruch besitzt.

Die Tilgungswirkung der Ablösung erstreckt sich ausschließlich auf das Grundstück in der Flächenausdehnung, die es zur Zeit der Ablösung hat. Ist das Grundstück vergrößert worden, so ist für den hinzugekommenen Teil der Erschließungsbeitrag zu erheben. Ist das Grundstück verkleinert worden, so erstreckt sich die Ablösungswirkung auch auf die abgetrennten Grundstücke oder Grundstücksteile.

2. Die Höhe des Ablösungsbetrages, bestimmt sich einmal nach dem mutmaßlichen Aufwand für die Herstellung der Erschließungsanlage(n) und zum anderen nach dessen fiktiver Verteilung.
 - 2.1 Bei der Ermittlung des mutmaßlichen Erschließungsaufwandes sind nach Art und Umfang diejenigen Erschließungsanlagen und Erschließungskosten zugrunde zu legen, die nach der jeweils geltenden Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Beckum beitragsfähig sind. Die Höhe des danach zu berücksichtigenden mutmaßlichen Erschließungsaufwandes ist durch Schätzung zu ermitteln, soweit die Aufwendungen insgesamt oder teilweise noch nicht in ihrer tatsächlichen Höhe oder aufgrund von Ausschreibungsergebnissen bekannt sind. Bei der Schätzung des Herstellungsaufwandes sind Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zugrunde zu legen, welche auf den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der konkreten Erschließungsmaßnahme zu beziehen sind. Dieses gilt für die Kosten des Grunderwerbs und der Freilegung entsprechend.

- 2.2 Die Höhe des Ablösungsbetrages bestimmt sich unter Zugrundelegung des nach Ziff. 2.1 ermittelten mutmaßlichen Erschließungsaufwandes aufgrund der Verteilungsregelung der jeweils geltenden Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Beckum.
- 2.3 Der Ablösungsbetrag ist einen Monat nach Abschluss des Ablösungsvertrages fällig.
3. Diese Bestimmungen treten mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.